

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungsanlage der Gemarkungen Ollarzried und Betzisried sowie für die
Flurstücke 607, 610 und 636/3 der Gemarkung Haitzen
(BGS-WAS Ollarzried und Umland) vom 13.02.2012
i. d. F. der Änderungssatzung v. 11.12.2013**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ottobeuren folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungsanlage der Gemarkungen Ollarzried und Betzisried sowie für die
Flurstücke 607, 610 und 636/3 der Gemarkung Haitzen
(BGS-WAS Ollarzried und Umland)**

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Ottobeuren erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die Gemarkungen Ollarzried und Betzisried sowie für die Flurstücke 607/0, 610/0 und 636/3 der Gemarkung Haitzen einen Beitrag. Ausgenommen sind folgende Flurstücke:

- Flurstück 125/0 Gemarkung Ollarzried (Mühlenweg 33)
- Flurstück 390/3 Gemarkung Ollarzried (Bibelsberg 7 ½)
- Flurstück 404/2 Gemarkung Ollarzried (Bibelsberg 8 ½)
- Flurstück 405/1 Gemarkung Ollarzried (Bibelsberg 8 ¼)
- Flurstück 535/0 Gemarkung Ollarzried (Schoren 2 ½)
- Flurstück 640/0 Gemarkung Ollarzried (Ollarzried 31, Unterschochen) und
- Flurstück 898/0 Gemarkung Betzisried (Eheimer Mühle, Eheim 13)

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS-Ollarzried und Umland ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung gemäß § 8 WAS-Ollarzried und Umland - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2200 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2200 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2200 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach

Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,29 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,29 € |

§ 7

Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, wenn nicht eine spätere Fälligkeit im Beitragsbescheid angegeben ist.

§ 8

Ablösung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS-Ollarzried und Umland ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 11

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach den dem angeschlossenen Grundstück zuzurechnenden Einheiten gemäß Abs. 2 und 3 und zusätzlich nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler gemäß Abs. 6 berechnet.
- (2) Dem Grundstück ist zuzurechnen:
 - a) für jede darauf wohnende Person 1 Einheit
 - b) bei landwirtschaftlichen Anwesen: 2 Stück Großvieh 1 Einheit
- (3) Für gewerbliche Betriebe wird die Durchschnittswassergebühr des letzten Jahres in Ansatz gebracht und hieraus die Einheit nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ermittelt. Die Durchschnittswassergebühr i. S. des Satzes 1 errechnet sich nach der Formel:
Gebührenaufkommen Vorjahr (ohne Zählergrundgebühr) : Gesamtverbrauch Vorjahr =
Durchschnittswassergebühr
Die Einheit i. S. des Satzes 1 errechnet sich nach der Formel:
((Jahresverbrauch nach § 12 Abs. 2 x Durchschnittswassergebühr) – Verbrauchsgebühr nach § 12 Abs. 3) : Grundgebühr nach Abs. 5 = Einheit
- (4) Maßgebend für die Feststellung der Tatsachen, die der Berechnung der Einheiten zugrunde liegen, ist für Personen der Stand am 1.12. und für Großvieheinheiten der durchschnittliche Bestand an Großvieheinheiten des Vorjahres. Als Nachweis hierfür dient ein Ausdruck aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (Hi-Tier-Rinderdatenbank und Hi-Tier-Schweinedatenbank) der vom Gebührenpflichtigen vorzulegen ist.
- (5) Die Grundgebühr beträgt für jede Einheit 13,74 EUR.

(6) Die Grundgebühr für die Wasserzähler beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

bis 2,5	m ³ /h	10,20 €/Jahr
bis 6	m ³ /h	13,00 €/Jahr
bis 10	m ³ /h	26,00 €/Jahr
über 10	m ³ /h	300,00 €/Jahr

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 12

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,44 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,44 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Wird Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler eingesetzt ist oder eingesetzt werden kann, so wird für die erste Wohnungseinheit ein Betrag von 80,00 € für jede weitere Wohnungseinheit ein Betrag von 32,00 € erhoben. Je angefangene 75 qm Wohnraum gelten als 1 Wohnungseinheit.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebührenschild werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Die Jahresabrechnung erfolgt zum 15.02. des Folgejahres.

§ 16

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.2011 außer Kraft.

Ottobeuren, den 13.02.2012

Bernd Schäfer

Bürgermeister